

1010 Wien, den 26. September 1985  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft  
Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Z1. 10.048/4-4/85

Demokratisierung des Verwaltungs-  
verfahrens;

Begutachtung von Gesetzesentwürfen

An  
das Bundeskanzleramt  
in  
W i e n

Datum: 30. SEP. 1985

Verteilt

2. OKT. 1985

Klein

St. Abzwangen

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt zu den mit  
do. Note vom 17. Juli 1985, GZ 602.960/21-V/1/85 übermittelten  
Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung:

I. Novelle zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz

Zu Artikel I Z 2:

Als Konsequenz der Abschaffung der Ordnungsstrafen müßten auch  
die Bezeichnung des 6. Abschnitts, die Überschriften zu § 34  
AVG und § 36 AVG sowie der Text des § 36 AVG geändert werden.

Zu Artikel I Z 3:

Der letzte Satz des § 36 b Abs. 1 sollte lauten: "§ 17 Abs. 3  
gilt sinngemäß.", da es hier nicht um eine Akteneinsicht durch  
Parteien des Verwaltungsverfahrens handelt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung vertritt in der  
zu § 36 c Abs. 3 aufgeworfenen Frage die Auffassung, die Rege-  
lung der Prozentsätze von nötigen Unterstützungserklärungen für  
die Einräumung der Parteistellung sollte ausschließlich in den  
Materiengesetzen geregelt werden.

In gleicher Weise sollte hinsichtlich der Verständigung von Be-  
teiligten im § 36 e Abs. 2 verfahren werden.

Zu Artikel I Z 5:

Der Begriff der "Anlage" im § 55 a sollte zumindest in den Erläuterungen näher umschrieben werden.

Im § 55 b sollte nach dem Wort "Antragsteller" der Ausdruck ",den sonstigen Parteien" eingefügt werden.

II. Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929Zu Artikel I Z 1:

Der Begriff der "Anlage" im Art. 11 Abs. 3 sollte zumindest in den Erläuterungen näher umschrieben werden.

Zu Artikel I Z 3:

Die Neuformulierung des Art. 20 Abs. 3 schränkt den Umfang der Amtsverschwiegenheit auf Tatsachen ein, "deren Geheimhaltung im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung" liegt. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, ob und inwieweit der gesamte Komplex der Vorbereitung legislativer Maßnahmen von der Verschwiegenheitspflicht umfaßt ist. Es wird daher angeregt, zumindest in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, daß in diesem Bereich Geheimhaltungspflicht soweit besteht, als es im Interesse der Planung, Vorbereitung und Durchführung legislativer Vorhaben liegt und dementsprechend das Auskunftsrecht dort seine Grenzen hat, wo durch eine Weitergabe von Informationen dieser Prozeß gestört oder das Ziel einer beabsichtigten Regelung überhaupt in Frage gestellt wird (so etwa zum Beispiel bei Regelungen im wirtschaftlichen Bereich, deren verfrühte Kenntnis zu "Spekulationen" anreizen könnte).

Für die Organe der Arbeitsinspektion besteht abgesehen von Art. 20 Abs. 3 B-VG gemäß § 14 des Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl.Nr. 143/1974, eine besondere Verschwiegenheitspflicht. Diese Amtsverschwiegenheit ergibt sich in der Mehrzahl der Fälle schon allein infolge des schutzwürdigen Interesses der Parteien (Betriebsinhaber, Arbeitnehmer), sodaß hinsichtlich der vorgesehenen Einschränkung der im Interesse der Behörde gelegenen Verschwiegenheitspflicht auf taxativ aufgezählte Interessen seitens der Arbeitsinspektion keine Bedenken bestehen. Es ist allderdings fraglich, ob die in § 14 Abs. 2 ArbIG 1974 festgelegte Verschwiegen-

heitspflicht hinsichtlich einer Beschwerde durch die Formulierung "zur Wahrung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz geboten" gedeckt ist.

### III. Bundesgesetz über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter:

#### Zu § 3:

Zu der vorgesehenen Frist von acht Wochen wird bemerkt, daß zahlreiche der an die Arbeitsinspektion nerangetragenen Auskunftsbegehren vermutlich nur durch Sondererhebungen der Arbeitsinspektorate geklärt werden können, sodaß diese Frist im Hinblick auf die laufende Inspektionstätigkeit und die angespannte Personalsituation der Arbeitsinspektion etwas knapp erscheint.

#### Zu § 4:

Insbesondere aus der in § 4 normierten Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides mit Begründung der im konkreten Fall vorliegenden Amtsverschwiegenheit wird sich sicher ein erhöhter Verwaltungsaufwand ergeben. Die Frage des Instanzenzuges bei Bescheiden gemäß § 4 sollte im Rahmen dieses Gesetzes geregelt werden.

#### Zu § 6:

§ 6 Abs. 2 sollte lauten: "§ 3 Z 5 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl.Nr. 389, wird aufgehoben".

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

Für die Freiheit  
der Anstaltsangehörigen:

*[Handwritten signature]*

**Präsidium des Nationalrates**  
**in WIEN, I.**  
**Parlament**

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnisnahme.

25 Mehrereemplare der h. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister

*[Handwritten signature]*

Spindler